

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2019/3253 öffentlich
	Datum:	21.10.2019
	Verfasser:	Wäsch, Udo

3. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar –Abfallsatzung– vom 01.12.2014

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.11.2019	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.11.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 angefügte 3. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung –Abfallsatzung– vom 01.12.2014.

Begründung:

In § 8 Absatz 2 der Abfallsatzung soll zukünftig das Betretungsrecht der Grundstücke für die Baufragten des EVB geregelt werden, um im Bedarfsfall gebührenrelevante Sachverhalte in Augenschein zu nehmen.

In § 15 Absatz 3 der Abfallsatzung ist beabsichtigt, eine Regelung zum Abholservice aufzunehmen, die dem Schutz der Beschäftigten dient.

Darüber hinaus gibt es keine Änderungen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1: 3. Änderungssatzung
Anlage 2: Synopse 3. Änderungssatzung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

3. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar –Abfallsatzung– vom 01.12.2014

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) und § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar –Abfallsatzung – vom 01.12.2014 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Abfallsatzung

- 1. § 8 wird wie folgt geändert:**
 - 1.1.** Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungsrecht“
 - 1.2.** In Absatz 2 wird der nachfolgende Satz als Satz 2 eingefügt.
„ Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden folgende Sätze nach Satz 1 angefügt:

„Die Standplätze und Zugänge zur Straße müssen einen ebenen, trittsicheren Belag aufweisen, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Behälter standhält. Die Standplätze müssen sauber gehalten werden. Die Transportwege müssen von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei und bei Dunkelheit beleuchtet sein, sie sind im Winter von Eis und Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Frei auf dem Grundstück herum laufende Tiere dürfen die Beschäftigten beim Transport nicht gefährden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar – Abfallsatzung- tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis

3. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar -Abfallsatzung-

neu	alt	Bemerkung
Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2644), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896),	Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2644), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2017	Aktualisierung der Gesetzesänderung

zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2234), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I. S. 1966) und § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar –Abfallsatzung – vom 01.12.2014.

§ 1
Aufgaben/Grundsätze

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt auf der Grundlage der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt

(BGBl. I. S. 2234), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I. S. 1966) und § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am 29.11.2018 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen.

§ 1
Aufgaben/Grundsätze

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt auf der Grundlage der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt

Wismar" vom 01.07.2011 die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung, insbesondere die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Aufbereitens, Sortierens und des Lagerns von Abfällen. (3) Über den Absatz 2 hinaus gehört zu den Aufgaben die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung). (4) Die Hansestadt Wismar kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen. (5) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen gem. KrWG in folgender Rangfolge: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,	Wismar" vom 01.07.2011 die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung, insbesondere die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Aufbereitens, Sortierens und des Lagerns von Abfällen. (3) Über den Absatz 2 hinaus gehört zu den Aufgaben die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung). (4) Die Hansestadt Wismar kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen. (5) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen gem. KrWG in folgender Rangfolge: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,	
--	--	--

5. Beseitigung. § 2 Begriffsbestimmungen	5. Beseitigung. § 2 Begriffsbestimmungen	
1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrWG). 2. Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG). 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. 4. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung	1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrWG). 2. Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG). 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. 4. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung	

(AVV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle. 5. Restabfall im Sinne dieser Satzung sind alle Produkte und Stoffe, die einer getrennten Verwertung und/oder einem Recycling nicht zugeführt werden können. 6. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende a) Garten- und Parkabfälle wie z. B. Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Heckenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Wildkräuter, b) Landschaftspflegeabfälle, c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen wie z. B. Brotreste, Eierschalen, Fischreste, Fleischreste, Gemüsereste, Haare, Federn, Kaffeesatz und Filtertüten, Knochen, Kuchenreste, Obstreste und –schalen, kompostierbare Kleintierstreu, Papierservietten, Papierküchentücher, Speisereste,	(AVV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere c) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie d) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle. 5. Restabfall im Sinne dieser Satzung sind alle Produkte und Stoffe, die einer getrennten Verwertung und/oder einem Recycling nicht zugeführt werden können. 6. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende a) Garten- und Parkabfälle wie z. B. Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Heckenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Wildkräuter, b) Landschaftspflegeabfälle, c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen wie z. B. Brotreste, Eierschalen, Fischreste, Fleischreste, Gemüsereste, Haare, Federn, Kaffeesatz und Filtertüten, Knochen, Kuchenreste, Obstreste und –schalen, kompostierbare Kleintierstreu, Papierservietten, Papierküchentücher, Speisereste,	
---	---	--

Teebeutel, verdorbene Lebensmittel, Wurstreste sowie d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind. 7. Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung gem. § 48 KrWG i. V. m. § 3 AVV als solche ausgewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und/oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können. 8. Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in die von der Hansestadt Wismar zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und getrennt vom Restabfall gesammelt und transportiert werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere: Möbel, Truhen, Bettgestelle, Matratzen, Lattenroste, Regale, Leitern, Teppiche und Teppichböden, Fahrräder, Dreiräder und Roller, Kinderwagen, Koffer (ohne Inhalt),	Teebeutel, verdorbene Lebensmittel, Wurstreste sowie d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind. 7. Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung gem. § 48 KrWG i. V. m. § 3 AVV als solche ausgewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und/oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können. 8. Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in die von der Hansestadt Wismar zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und getrennt vom Restabfall gesammelt und transportiert werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere: Möbel, Truhen, Bettgestelle, Matratzen, Lattenroste, Regale, Leitern, Teppiche und Teppichböden, Fahrräder, Dreiräder und Roller, Kinderwagen, Koffer (ohne Inhalt),	
---	---	--

Bügelbretter und Gardinenstangen. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere: Autowracks, Kfz-Zubehörteile wie Autoreifen, Autobatterien und Kotflügel, Motorräder; Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Rohre, Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen, Öltanks und Ölbehälter, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungsmaterialien, Gartenabfälle, Schadstoffe, Altkleider, Federbetten, Decken, Geschirr, Leuchten sowie in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile oder Restabfall. Im Zweifel bestimmt die Hansestadt Wismar, ob ein Gegenstand Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist.	Bügelbretter und Gardinenstangen. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere: Autowracks, Kfz-Zubehörteile wie Autoreifen, Autobatterien und Kotflügel, Motorräder; Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Rohre, Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen, Öltanks und Ölbehälter, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungsmaterialien, Gartenabfälle, Schadstoffe, Altkleider, Federbetten, Decken, Geschirr, Leuchten sowie in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile oder Restabfall. Im Zweifel bestimmt die Hansestadt Wismar, ob ein Gegenstand Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist.	
9. Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.	9. Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.	
10. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Stoffe, die nach ihrem Gebrauch wieder genutzt, zu anderen Produkten umgewandelt oder in Rohstoffe aufgespalten werden können. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Schrott,	10. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Stoffe, die nach ihrem Gebrauch wieder genutzt, zu anderen Produkten umgewandelt oder in Rohstoffe aufgespalten werden können. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Schrott,	

neu	alt	Bemerkung
verwertbare Verkaufsverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Holz und Alttextilien. 11. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen. 12. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. 13. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, geringfügig Angestellte) einschließlich Zeitarbeitskräfte.	verwertbare Verkaufsverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Holz und Alttextilien. 11. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen. 12. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. 13. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, geringfügig Angestellte) einschließlich Zeitarbeitskräfte.	

§ 3 Umgang mit Abfällen Jeder Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Wismar hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entstehung von Abfällen vermieden wird bzw. dass die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihr Schadstoffgehalt so gering wie möglich ist. § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind: 1. die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle), 2. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe, die auf Grundlage anderer	§ 3 Umgang mit Abfällen Jeder Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Wismar hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entstehung von Abfällen vermieden wird bzw. dass die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihr Schadstoffgehalt so gering wie möglich ist. § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind: 1. die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle), 2. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe, die auf Grundlage anderer	
---	---	--

gesetzlicher Vorschriften zu behandeln sind. (2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen: 1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder nicht mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, 2. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßen- aufbruch und Erdaushub, 3. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen, 4. Altfahrzeuge, Altfahrzeugteile, Altreifen und Flüssigkeiten mit Ausnahme der Fälle des § 20 Abs. 3 KrWG. (3) Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. (4) Soweit Abfälle nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen sind, dürfen sie weder zum Einsammeln noch zum Befördern übergeben,	gesetzlicher Vorschriften zu behandeln sind. (2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen: 1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder nicht mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, 2. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßen- aufbruch und Erdaushub, 3. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen, 4. Altfahrzeuge, Altfahrzeugteile, Altreifen und Flüssigkeiten mit Ausnahme der Fälle des § 20 Abs. 3 KrWG. (3) Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. (4) Soweit Abfälle nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen sind, dürfen sie weder zum Einsammeln noch zum Befördern übergeben,	
---	---	--

noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Sind Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung überlassen werden. (5) Sind Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen, bleiben die Besitzer dieser Abfälle und darüber hinaus die Grundstückseigentümer zur gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung verpflichtet.	noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Sind Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung überlassen werden. (5) Sind Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen, bleiben die Besitzer dieser Abfälle und darüber hinaus die Grundstückseigentümer zur gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung verpflichtet.	
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind Grundstückseigentümer von nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder von für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücken, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. (2) Der Anschlussberechtigte nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks	§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind Grundstückseigentümer von nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder von für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücken, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. (2) Der Anschlussberechtigte nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks	

Berechtigte haben das Recht, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken nach Abs. 1 Satz 2 Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen. (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu überlassen. (4) Der Anschluss- und/oder Benutzungsrechte hat die bei ihm angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV. (5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.	Berechtigte haben das Recht, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken nach Abs. 1 Satz 2 Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen. (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu überlassen. (4) Der Anschluss- und/oder Benutzungsrechte hat die bei ihm angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV. (5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.	
--	--	--

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	
(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sofern das Grundstück für Wohn-, gewerbliche und freiberufliche Zwecke nutzbar oder für eine solche Nutzung vorgesehen ist und dort Abfälle anfallen, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungszwang besteht. Satz 1 gilt für andere Grundstücke entsprechend, wenn dort regelmäßig Abfälle anfallen. (2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben, mit Ausnahme der in § 7 dieser Satzung genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach den näheren Bestimmungen in den §§ 9 bis 17 dieser Satzung der Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar zu überlassen (Benutzungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist ihr Besitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.	(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sofern das Grundstück für Wohn-, gewerbliche und freiberufliche Zwecke nutzbar oder für eine solche Nutzung vorgesehen ist und dort Abfälle anfallen, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungszwang besteht. Satz 1 gilt für andere Grundstücke entsprechend, wenn dort regelmäßig Abfälle anfallen. (2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben, mit Ausnahme der in § 7 dieser Satzung genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach den näheren Bestimmungen in den §§ 9 bis 17 dieser Satzung der Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar zu überlassen (Benutzungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist ihr Besitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.	

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auf die Überlassung dieser Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg. (4) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat die angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV. (5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.	(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auf die Überlassung dieser Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg. (4) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat die angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV. (5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.	
§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung sind ausgeschlossen: - die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle, - die nach § 17 Abs. 2 KrWG ausgenommenen Abfälle,	§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung sind ausgeschlossen: - die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle, - die nach § 17 Abs. 2 KrWG ausgenommenen Abfälle,	

- Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer in der Lage sind, diese Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) zu verwerten (Eigenkompostierung; § 17 Abs. 1 KrWG), - Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern (§ 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG), - die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung beseitigt werden, - die durch Einzelfallentscheidung	- Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer in der Lage sind, diese Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) zu verwerten (Eigenkompostierung; § 17 Abs. 1 KrWG), - Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern (§ 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG), - die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung beseitigt werden, - die durch Einzelfallentscheidung	
---	---	--

nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden, - die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist. (2) Die Hansestadt Wismar kann Pflichtige im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde, eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird. § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, <u>Betretungsrecht</u> (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Hansestadt Wismar die Änderung wesentlicher Umstände, die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und -erhebung für jedes anschlusspflichtige	nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden, - die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist. (2) Die Hansestadt Wismar kann Pflichtige im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde, eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird. § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Hansestadt Wismar die Änderung wesentlicher Umstände, die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und -erhebung für jedes anschlusspflichtige	Erweiterung der Überschrift
--	---	------------------------------------

Grundstück maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt Wismar überlassen werden müssen. (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Hansestadt Wismar von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände verlangen. <u>Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.</u> (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt	Grundstück maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt Wismar überlassen werden müssen. (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Hansestadt Wismar von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände verlangen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt	Regelung des Betretungsrechtes
---	---	---------------------------------------

insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 13 dieser Satzung. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt eine Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restabfallkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt Wismar anerkannt worden sind. (4) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden. § 9 Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle Die von der Hansestadt Wismar ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert im Rahmen des Bringsystems nach § 10 oder im Rahmen des Holsystems nach § 11 dieser Satzung.	insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 13 dieser Satzung. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt eine Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restabfallkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt Wismar anerkannt worden sind. (4) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden. § 9 Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle Die von der Hansestadt Wismar ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert im Rahmen des Bringsystems nach § 10 oder im Rahmen des Holsystems nach § 11 dieser Satzung.	
---	---	--

§ 10 Bringsystem	§ 10 Bringsystem	
(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (z. B. Abfallwirtschaftshof Müggenburg, Betriebshof Werftstraße, Schadstoffmobil, Sammelcontainer, Altmetallsammlung) gesammelt. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Hansestadt Wismar bekannt gegeben. (2) Dem Bringsystem unterliegen 1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, insbesondere - Bioabfälle, - Wertstoffe, - Altgeräte, - Sperrmüll u.s.w., 2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung, insbesondere - Altmedikamente,	(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (z. B. Abfallwirtschaftshof Müggenburg, Betriebshof Werftstraße, Schadstoffmobil, Sammelcontainer, Altmetallsammlung) gesammelt. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Hansestadt Wismar bekannt gegeben. (2) Dem Bringsystem unterliegen 1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, insbesondere - Bioabfälle, - Wertstoffe, - Altgeräte, - Sperrmüll u.s.w., 2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung, insbesondere - Altmedikamente,	

- Reinigungsmittel u.s.w., 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen an gefährlichen Abfällen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungshaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze. (3) Die im Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Abfälle sowie Altgeräte nach Absatz 2 Nr. 1 sind von den Pflichtigen ausschließlich in haushaltsüblichem Umfang in den von der Hansestadt Wismar eingerichteten Sammeleinrichtungen zu überlassen. § 11 Holsystem (1) Beim Holsystem werden die Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt. (2) Dem Holsystem unterliegen	- Reinigungsmittel u.s.w., 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen an gefährlichen Abfällen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungshaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze. (3) Die im Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Abfälle sowie Altgeräte nach Absatz 2 Nr. 1 sind von den Pflichtigen ausschließlich in haushaltsüblichem Umfang in den von der Hansestadt Wismar eingerichteten Sammeleinrichtungen zu überlassen. § 11 Holsystem (1) Beim Holsystem werden die Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt. (2) Dem Holsystem unterliegen	
--	--	--

1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang): - Wertstoffe in Behältern nach § 12 dieser Satzung, - Bioabfälle in Behältern nach § 12 dieser Satzung, - Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, - Altgeräte aus privaten Haushaltungen 2. Abfälle zur Beseitigung (in haushaltsüblichem Umfang), die nicht nach Nummer 1 dieses Absatzes oder nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (Restabfall). § 12 Abfallbehälter (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, mit Ausnahme von Sperrmüll und Altgeräte, sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten Behältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Behälter im Sinne des Satzes 1 sind blaue (für Papier) und braune (für Bioabfälle) Normgefäße sowie der Kompostsack (für Bioabfälle und Laub).	1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang): - Wertstoffe in Behältern nach § 12 dieser Satzung, - Bioabfälle in Behältern nach § 12 dieser Satzung, - Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, - Altgeräte aus privaten Haushaltungen 2. Abfälle zur Beseitigung (in haushaltsüblichem Umfang), die nicht nach Nummer 1 dieses Absatzes oder nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (Restabfall). § 12 Abfallbehälter (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, mit Ausnahme von Sperrmüll und Altgeräte, sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten Behältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Behälter im Sinne des Satzes 1 sind blaue (für Papier) und braune (für Bioabfälle) Normgefäße sowie der Kompostsack (für Bioabfälle und Laub).	
---	---	--

Andere als für diese Behälter bestimmte Abfälle dürfen in die jeweiligen Behälter nicht eingegeben werden. Andere als die nach Satz 1 und 2 zugelassenen Behälter sowie zugelassene Behälter, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht entleert und/oder entsorgt. (2) Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung an, können im Einzelfall mit der Hansestadt Wismar gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden. (3) Restabfall im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung ist in den dafür bestimmten und nachfolgend in den Nummern 1 bis 6 genannten zugelassenen Restabfallbehältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassene Abfälle nach § 11 Ab. 2 Nr. 1 dieser Satzung dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingegeben werden. Abs. 1 gilt entsprechend. Folgende Restabfallbehälter stehen zur Auswahl: 1. graue Normbehälter mit 60 Liter Füllraum, 2. graue Normbehälter mit 80 Liter Füllraum, 3. graue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum, 4. graue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum, 5. graue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum, 6. Restabfallsäcke mit 120 Liter Füllraum	Andere als für diese Behälter bestimmte Abfälle dürfen in die jeweiligen Behälter nicht eingegeben werden. Andere als die nach Satz 1 und 2 zugelassenen Behälter sowie zugelassene Behälter, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht entleert und/oder entsorgt. (2) Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung an, können im Einzelfall mit der Hansestadt Wismar gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden. (3) Restabfall im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung ist in den dafür bestimmten und nachfolgend in den Nummern 1 bis 6 genannten zugelassenen Restabfallbehältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassene Abfälle nach § 11 Ab. 2 Nr. 1 dieser Satzung dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingegeben werden. Abs. 1 gilt entsprechend. Folgende Restabfallbehälter stehen zur Auswahl: 1. graue Normbehälter mit 60 Liter Füllraum, 2. graue Normbehälter mit 80 Liter Füllraum, 3. graue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum, 4. graue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum, 5. graue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum, 6. Restabfallsäcke mit 120 Liter Füllraum	
--	--	--

(4) Folgende Behälter für Wertstoffe und für Bioabfälle stehen zur Auswahl: 1. blaue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Wertstoff), 2. blaue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum (Wertstoff), 3. blaue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (Wertstoff), 4. braune Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Bioabfall), 5. Kompostsack mit 60 Liter Füllraum (Bioabfall). (5) Abfallbehälter werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein entsprechender Standplatz vorhanden ist. § 13 Kapazität, Beschaffung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem (1) Die Hansestadt Wismar bestimmt unter Berücksichtigung der Angaben und Wünsche der Anschlusspflichtigen Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht. (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten	(4) Folgende Behälter für Wertstoffe und für Bioabfälle stehen zur Auswahl: 1. blaue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Wertstoff), 2. blaue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum (Wertstoff), 3. blaue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (Wertstoff), 4. braune Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Bioabfall), 5. Kompostsack mit 60 Liter Füllraum (Bioabfall). (5) Abfallbehälter werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein entsprechender Standplatz vorhanden ist. § 13 Kapazität, Beschaffung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem (1) Die Hansestadt Wismar bestimmt unter Berücksichtigung der Angaben und Wünsche der Anschlusspflichtigen Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht. (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten	
--	--	--

Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen (EGW) ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.	Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen (EGW) ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.																															
(3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen werden kann. Die Hansestadt Wismar legt aufgrund der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.	(3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen werden kann. Die Hansestadt Wismar legt aufgrund der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.																															
(4) Einwohnerequivalente nach Abs. 2 werden nach folgender Regelung festgestellt:	(4) Einwohnerequivalente nach Abs. 2 werden nach folgender Regelung festgestellt:																															
<table> <tr> <th>Unternehmen/Institution</th><th>je Platz/Beschäftigten/Bett</th><th>Einwohnerequivalent</th></tr> <tr> <td>a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen</td><td>je Platz/ Bett</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter</td><td>je 3 Beschäftigte</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>c) Speisewirtschaften, Imbissstuben</td><td>je Beschäftigten</td><td>3</td></tr> <tr> <td>d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind,</td><td>je Beschäftigten</td><td>1</td></tr> </table>	Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalent	a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8	b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8	c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3	d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind,	je Beschäftigten	1	<table> <tr> <th>Unternehmen/Institution</th><th>je Platz/Beschäftigten/Bett</th><th>Einwohnerequivalent</th></tr> <tr> <td>a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen</td><td>je Platz/ Bett</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter</td><td>je 3 Beschäftigte</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>c) Speisewirtschaften, Imbissstuben</td><td>je Beschäftigten</td><td>3</td></tr> <tr> <td>d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind,</td><td>je Beschäftigten</td><td>1</td></tr> </table>	Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalent	a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8	b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8	c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3	d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind,	je Beschäftigten	1	
Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalent																														
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8																														
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8																														
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3																														
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind,	je Beschäftigten	1																														
Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalent																														
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8																														
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8																														
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3																														
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind,	je Beschäftigten	1																														

Eisdielen e) Beherbergungsbetriebe je 4 Betten 0,8 f) Lebensmitteleinzel- u. je Beschäftigten 1 Großhandel g) sonstiger Einzel- und je Beschäftigten 0,4 Großhandel h) Industrie, Handwerk je Beschäftigten 0,4 u. übrige Gewerbe (5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. (6) Beschäftigte im Sinne des § 2 Nr. 13 dieser Satzung, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte je zu einem Viertel berücksichtigt. (7) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Entsprechend wird in den Fällen verfahren, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält. (8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 zur	Eisdielen e) Beherbergungsbetriebe je 4 Betten 0,8 f) Lebensmitteleinzel- u. je Beschäftigten 1 Großhandel g) sonstiger Einzel- und je Beschäftigten 0,4 Großhandel h) Industrie, Handwerk je Beschäftigten 0,4 u. übrige Gewerbe (5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. (6) Beschäftigte im Sinne des § 2 Nr. 13 dieser Satzung, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte je zu einem Viertel berücksichtigt. (7) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Entsprechend wird in den Fällen verfahren, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält. (8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 zur	
--	--	--

Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet. (9) Die Hansestadt Wismar stellt dem Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Die Normbehälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. Die Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt Wismar dauerhaft umgesetzt werden. (10) Die Bestimmung der vom Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen vorzuhaltenden Behälterkapazität obliegt bei Beachtung aller Umstände der Hansestadt Wismar. Mindestens sind jedoch je überlassungspflichtigem Grundstück ein Behälter für Restabfälle und ein weiterer Behälter für Bioabfälle mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Tatbestände vorzuhalten. Als Richtwert gilt für Restabfälle aus privaten Haushaltungen ein Volumen in Höhe von 15 Litern pro Person/Woche. (11) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen festzustellen, dass das bereitgestellte Behältervolumen bzw. der Entleerungsrhythmus nicht ausreicht, hat der	Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet. (9) Die Hansestadt Wismar stellt dem Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Die Normbehälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. Die Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt Wismar dauerhaft umgesetzt werden. (10) Die Bestimmung der vom Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen vorzuhaltenden Behälterkapazität obliegt bei Beachtung aller Umstände der Hansestadt Wismar. Mindestens sind jedoch je überlassungspflichtigem Grundstück ein Behälter für Restabfälle und ein weiterer Behälter für Bioabfälle mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Tatbestände vorzuhalten. Als Richtwert gilt für Restabfälle aus privaten Haushaltungen ein Volumen in Höhe von 15 Litern pro Person/Woche. (11) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen festzustellen, dass das bereitgestellte Behältervolumen bzw. der Entleerungsrhythmus nicht ausreicht, hat der	
---	---	--

Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung des Volumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrhythmus zu beantragen. Stellt die Hansestadt Wismar eine rechtswidrige Abfallablagerung auf, neben, vor oder hinter den Abfallbehältern aufgrund des unzureichenden Fassungsvermögens nach Satz 1 fest und unterbleibt eine Beantragung des erhöhten Volumens oder des Entleerungsrhythmus, dann ordnet die Hansestadt eine solche Erhöhung zu Lasten des Anschlusspflichtigen an. (12) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind nur die von der Hansestadt Wismar gegen Gebühr ausgegebenen amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit sie am entsprechenden Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. Gebündeltes Papier, Pappe und Kartonagen werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit es am Abfuhrtag bereitgestellt wird. (13) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden. (14) Auf Antrag kann die Hansestadt Wismar Abfallbehälter für vorübergehende Zwecke zur	Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung des Volumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrhythmus zu beantragen. Stellt die Hansestadt Wismar eine rechtswidrige Abfallablagerung auf, neben, vor oder hinter den Abfallbehältern aufgrund des unzureichenden Fassungsvermögens nach Satz 1 fest und unterbleibt eine Beantragung des erhöhten Volumens oder des Entleerungsrhythmus, dann ordnet die Hansestadt eine solche Erhöhung zu Lasten des Anschlusspflichtigen an. (12) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind nur die von der Hansestadt Wismar gegen Gebühr ausgegebenen amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit sie am entsprechenden Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. Gebündeltes Papier, Pappe und Kartonagen werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit es am Abfuhrtag bereitgestellt wird. (13) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden. (14) Auf Antrag kann die Hansestadt Wismar Abfallbehälter für vorübergehende Zwecke zur	
--	--	--

Verfügung stellen. § 14 Benutzung der Abfallbehälter (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind. (2) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Eine ordnungsgemäße Behandlung liegt vor, wenn der Umgang mit den Abfallbehältern nicht zu deren Beschädigung führt. Insbesondere dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, gestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Asche darf nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der Deckel der Abfallbehälter muss sich stets schließen lassen. (3) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. (4) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (z. B. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen) sind nur für	Verfügung stellen. § 14 Benutzung der Abfallbehälter (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind. (2) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Eine ordnungsgemäße Behandlung liegt vor, wenn der Umgang mit den Abfallbehältern nicht zu deren Beschädigung führt. Insbesondere dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, gestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Asche darf nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der Deckel der Abfallbehälter muss sich stets schließen lassen. (3) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. (4) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (z. B. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen) sind nur für Abfälle	
---	---	--

Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtung anfallen. Es ist verboten, Abfälle auf, neben, vor oder hinter den öffentlich zugänglichen Abfallbehältern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. Dies gilt auch bei bereits vollständig befüllten öffentlich zugänglichen Abfallbehältern.	bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtung anfallen. Es ist verboten, Abfälle auf, neben, vor oder hinter den öffentlich zugänglichen Abfallbehältern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. Dies gilt auch bei bereits vollständig befüllten öffentlich zugänglichen Abfallbehältern.	
(5) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch seine unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen. Die Haftung für Schäden, die der Hansestadt Wismar durch das Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	(5) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch seine unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen. Die Haftung für Schäden, die der Hansestadt Wismar durch das Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
(6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr benutzt werden.	(6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr benutzt werden.	
(7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind,	(7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind,	

werden nicht geleert und müssen vom Anschlusspflichtigen nachsortiert werden. Im Wiederholungsfall kann die Hansestadt Wismar fehlgefüllte Abfallbehälter für Papier und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 3 dieser Satzung durch gebührenpflichtige Behälter für Restabfall ergänzen.

§ 15

Vorbereitung der Abfuhr

- (1) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen und die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel zugänglich am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Zugänge zu den Abfallbehältern im Winter an den Abholtagen von Schnee und Eis freizuhalten. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.
- (2) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter nach § 12

werden nicht geleert und müssen vom Anschlusspflichtigen nachsortiert werden. Im Wiederholungsfall kann die Hansestadt Wismar fehlgefüllte Abfallbehälter für Papier und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 3 dieser Satzung durch gebührenpflichtige Behälter für Restabfall ergänzen.

§ 15

Vorbereitung der Abfuhr

- (1) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen und die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel zugänglich am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Zugänge zu den Abfallbehältern im Winter an den Abholtagen von Schnee und Eis freizuhalten. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.
- (2) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter nach § 12

Abs. 3 und 4 dieser Satzung bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist. Die Einschätzung, ob eine Straße für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist, trifft die Hansestadt Wismar. (3) Auf Antrag kann der Transport der Abfallbehälter vom Grundstück zum Stellplatz der Abholung kostenpflichtig von der Hansestadt Wismar durchgeführt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung. <u>Die Standplätze und Zugänge zur Straße müssen einen ebenen, trittsicheren Belag aufweisen, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Behälter standhält. Die Standplätze müssen sauer gehalten werden. Die Transportwege müssen von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei und bei Dunkelheit beleuchtet sein, sie sind im Winter von Eis und Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Frei auf dem Grundstück herum laufende Tiere dürfen die Beschäftigten beim Transport nicht gefährden.</u> (4) Sperrmüll und Altgeräte, die nach schriftlicher Anmeldung durch die Hansestadt Wismar entsorgt werden sollen, sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins so bereitzustellen, dass sie vom öffentlichen	Abs. 3 und 4 dieser Satzung bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist. Die Einschätzung, ob eine Straße für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist, trifft die Hansestadt Wismar. (3) Auf Antrag kann der Transport der Abfallbehälter vom Grundstück zum Stellplatz der Abholung kostenpflichtig von der Hansestadt Wismar durchgeführt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung. (4) Sperrmüll und Altgeräte, die nach schriftlicher Anmeldung durch die Hansestadt Wismar entsorgt werden sollen, sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins so bereitzustellen, dass sie vom öffentlichen	Nähere Regelungen für ein gefahrloses Transportieren der Abfalltonnen.
---	---	---

Verkehrsraum aus ohne Überwindung von Treppenanlagen, Abhängen, Grünflächen oder Ähnlichem leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden. In Zweifelsfällen legt die Hansestadt Wismar den Stellplatz für die Entsorgung von Sperrmüll und Altgeräten fest. § 16 Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr (1) Die Abfallbehälter werden für - Restabfall in der Regel 14-täglich, - Bioabfall vom 01.03. bis zum 30.11. eines jeden Jahres wöchentlich, darüber hinaus 14-täglich, - Papier, Pappe, Kartonagen 14-täglich, - verwertbare Verkaufsverpackungen 14-täglich abgefahren. (2) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, für den erweiterten Bedarf an Abfallmengen, eine wöchentliche Entleerung für bestimmte Bereiche der Hansestadt festzulegen. Die Entsorgung eines 60-Liter Restabfallbehälters im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus ist auf Antrag zulässig, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur	Verkehrsraum aus ohne Überwindung von Treppenanlagen, Abhängen, Grünflächen oder Ähnlichem leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden. In Zweifelsfällen legt die Hansestadt Wismar den Stellplatz für die Entsorgung von Sperrmüll und Altgeräten fest. § 16 Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr (1) Die Abfallbehälter werden für - Restabfall in der Regel 14-täglich, - Bioabfall vom 01.03. bis zum 30.11. eines jeden Jahres wöchentlich, darüber hinaus 14-täglich, - Papier, Pappe, Kartonagen 14-täglich, - verwertbare Verkaufsverpackungen 14-täglich abgefahren. (2) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, für den erweiterten Bedarf an Abfallmengen, eine wöchentliche Entleerung für bestimmte Bereiche der Hansestadt festzulegen. Die Entsorgung eines 60-Liter Restabfallbehälters im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus ist auf Antrag zulässig, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur	
---	---	--

durch eine Person bewohnt wird. Die Entleerung von Restabfallbehältern mehrfach in einer Woche ist auf Antrag zulässig. (3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die die Hansestadt Wismar aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert sie die Einwohner in geeigneter Weise. (4) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 06.00 Uhr durch den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen. (5) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem von der Person des Grundstückseigentümers bzw. Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund, kann die Entleerung auf Antrag des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen durchgeführt werden. (6) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Flächen zu entfernen. (7) Die Abfuhr von Sperrmüll nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen. Die	durch eine Person bewohnt wird. Die Entleerung von Restabfallbehältern mehrfach in einer Woche ist auf Antrag zulässig. (3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die die Hansestadt Wismar aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert sie die Einwohner in geeigneter Weise. (4) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 06.00 Uhr durch den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen. (5) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem von der Person des Grundstückseigentümers bzw. Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund, kann die Entleerung auf Antrag des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen durchgeführt werden. (6) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Flächen zu entfernen. (7) Die Abfuhr von Sperrmüll nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen. Die	
--	--	--

Bestellung erfolgt unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, jedoch nur in haushaltsüblichem Umfang, höchstens bis zu 3 m³/ pro Abfuhr und ist einmal halbjährlich zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise. (8) Die Abfuhr von Altgeräten nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte oder auf andere geeignete Weise und ist in haushaltsüblichem Umfang zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise. § 17 Überlassung von Abfällen zur Beseitigung (1) Im Rahmen ihrer Überlassungspflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung haben die Besitzer der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle diese zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu bringen. Die Benutzung des Abfallwirtschaftshofes richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Anweisungen des Personals des Abfallwirtschaftshofes sind zu befolgen. Ist der Betrieb des Abfallwirtschaftshofes gestört, so ist die Hansestadt Wismar insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.	Bestellung erfolgt unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, jedoch nur in haushaltsüblichem Umfang, höchstens bis zu 3 m³/ pro Abfuhr und ist einmal halbjährlich zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise. (8) Die Abfuhr von Altgeräten nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte oder auf andere geeignete Weise und ist in haushaltsüblichem Umfang zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise. § 17 Überlassung von Abfällen zur Beseitigung (1) Im Rahmen ihrer Überlassungspflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung haben die Besitzer der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle diese zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu bringen. Die Benutzung des Abfallwirtschaftshofes richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Anweisungen des Personals des Abfallwirtschaftshofes sind zu befolgen. Ist der Betrieb des Abfallwirtschaftshofes gestört, so ist die Hansestadt Wismar insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.	
--	--	--

(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Die Abfälle sind verkehrssicher zu transportieren. § 18 Eigentumsübergang Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Wird der Abfall durch den Besitzer zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt. § 19 Störung in der Abfallentsorgung (1) Wird die Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Die unterbliebenen Maßnahmen werden schnellstmöglich nachgeholt.	(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Die Abfälle sind verkehrssicher zu transportieren. § 18 Eigentumsübergang Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Wird der Abfall durch den Besitzer zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt. § 19 Störung in der Abfallentsorgung (1) Wird die Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Die unterbliebenen Maßnahmen werden schnellstmöglich nachgeholt.	
---	---	--

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.

§ 20

Modellversuche und Einführung neuer Modelle und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Beförderung von Abfällen kann die Hansestadt Wismar Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 21

Gebühren

Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar (Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.

§ 20

Modellversuche und Einführung neuer Modelle und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Beförderung von Abfällen kann die Hansestadt Wismar Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 21

Gebühren

Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar (Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten	§ 22 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle übergibt oder überlässt, 2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt sammelt oder überlässt, 3. entgegen § 6 Absätze 1 bis 3 gegen die Bestimmungen des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Überlassung von Abfällen verstößt, 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht, 5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen nicht überlässt, 6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die dem Holsystem unterliegen nicht überlässt, 7. entgegen § 12 Abs. 1 die aufgeführten Abfälle zur Verwertung nicht trennt und Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behälter bereitstellt, 8. entgegen § 13 Abs. 10 nicht mindestens einen Restabfallbehälter und einen Bioabfallbehälter auf dem überlassungspflichtigem Grundstück	(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle übergibt oder überlässt, 2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt sammelt oder überlässt, 3. entgegen § 6 Absätze 1 bis 3 gegen die Bestimmungen des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Überlassung von Abfällen verstößt, 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht, 5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen nicht überlässt, 6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die dem Holsystem unterliegen nicht überlässt, 7. entgegen § 12 Abs. 1 die aufgeführten Abfälle zur Verwertung nicht trennt und Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behälter bereitstellt, 8. entgegen § 13 Abs. 10 nicht mindestens einen Restabfallbehälter und einen Bioabfallbehälter auf dem überlassungspflichtigem Grundstück	

vorhält, 9. entgegen § 13 Abs. 11 eine Erhöhung des Behältervolumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrhythmus nicht beantragt, 10. entgegen § 13 Abs. 11 Abfälle auf, neben, vor oder hinter Abfallbehälter bereit stellt, 11. entgegen § 13 Abs. 12 für Restabfälle nicht die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke benutzt und bereit stellt, 12. entgegen § 14 Abs. 2 Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt, 13. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle öffentlich zugängliche Abfallbehälter mit Abfällen befüllt, für die sie nicht bestimmt sind, 14. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle auf, neben, vor oder hinter öffentlich zugängliche Abfallbehälter abstellt, 15. entgegen § 15 Absätze 1 und 2 Abfallbehälter nicht zugänglich hält, 16. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und Altgeräte nicht bereitstellt, 17. entgegen § 16 Abs. 6 die Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung von den öffentlichen Flächen entfernt, 18. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle zu anderen Anlagen oder Einrichtungen als dem Abfallwirtschaftshof Muggenburg bringt. (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.	vorhält, 9. entgegen § 13 Abs. 11 eine Erhöhung des Behältervolumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrhythmus nicht beantragt, 10. entgegen § 13 Abs. 11 Abfälle auf, neben, vor oder hinter Abfallbehälter bereit stellt, 11. entgegen § 13 Abs. 12 für Restabfälle nicht die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke benutzt und bereit stellt, 12. entgegen § 14 Abs. 2 Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt, 13. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle öffentlich zugängliche Abfallbehälter mit Abfällen befüllt, für die sie nicht bestimmt sind, 14. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle auf, neben, vor oder hinter öffentlich zugängliche Abfallbehälter abstellt, 15. entgegen § 15 Absätze 1 und 2 Abfallbehälter nicht zugänglich hält, 16. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und Altgeräte nicht bereitstellt, 17. entgegen § 16 Abs. 6 die Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung von den öffentlichen Flächen entfernt, 18. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle zu anderen Anlagen oder Einrichtungen als dem Abfallwirtschaftshof Muggenburg bringt. (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.	
--	--	--

§ 23 Inkrafttreten	§ 23 Inkrafttreten	
Die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2020 in Kraft. Wismar, Dienstsiegel Thomas Beyer Bürgermeister Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar Hinweis: Der Positivkatalog basiert auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV). Die darin vorgenommene Gliederung der Abfallarten in Kapiteln (zweistellige Kapitelüberschrift) und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift) sowie die dazugehörigen sechsstelligen Abfallschlüssel liegen diesem Positivkatalog zugrunde. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG. Abfallschlüssel Abfallbezeichnung	Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2019 in Kraft. Wismar, Dienstsiegel Thomas Beyer Bürgermeister Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar Hinweis: Der Positivkatalog basiert auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV). Die darin vorgenommene Gliederung der Abfallarten in Kapiteln (zweistellige Kapitelüberschrift) und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift) sowie die dazugehörigen sechsstelligen Abfallschlüssel liegen diesem Positivkatalog zugrunde. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG. Abfallschlüssel Abfallbezeichnung	

02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 02 03	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 02 03	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dicht-	08 04 09*	Klebstoff- und Dicht-	

	massenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		massenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt	

16 01	sind Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließ- lich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahr- zeugen sowie der Fahr- zeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	16 01	sind Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließ- lich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahr- zeugen sowie der Fahr- zeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03 16 01 07*	Altreifen Ölfilter	16 01 03 16 01 07*	Altreifen Ölfilter	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	

16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
16 06	Batterien und Akkumulatoren	16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	16 06 01*	Bleibatterien	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme	

17 02	derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 02	derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 01	Holz, Glas und Kunststoff	17 02 01	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 02	Holz	17 02 02	Holz	
17 02 03	Glas	17 02 03	Glas	
	Kunststoff		Kunststoff	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 07	gemischte Metalle	17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	

17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht und solche Stoffe enthält	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht und solche Stoffe enthält	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	
17 08 02*	Baustoffe auf Gipsbasis	17 08 02*	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18	Abfälle aus der human- medizinischen oder tier- ärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittel- baren Krankenpflege stammen)	18	Abfälle aus der human- medizinischen oder tier- ärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittel- baren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeu- gung von Krankheiten beim Menschen	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeu- gung von Krankheiten beim Menschen	

18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern,	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern,	

19 12 01	Verdichten, Pelletieren) a. n. g. Papier und Pappe	19 12 01	Verdichten, Pelletieren) a. n. g. Papier und Pappe	
19 12 07	Holz	19 12 07	Holz	
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesamelter Fraktionen	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesamelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
20 01 34	Batterien und Akku- mulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	20 01 34	Batterien und Akku- mulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	

neu

alt

Bemerkung

Anlage 2

20 01 39	Kunststoffe	20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	20 01 40	Metalle	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	20 03 03	Straßenkehrsicht	
20 03 07	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll	